

Buchbesprechungen

Erich LAMBERZ (Hg.), Concilium Universale Nicaenum Secundum. Concilii Actiones I-III (= Acta Conciliorum Oecumenicorum. Series Secunda. Volumen Tertium. Pars Prima), Verlag Walter de Gruyter: Berlin–New York 2008. LXXIV + 281 pp.

Bald 18 Jahre nachdem er den Staffelstab für das unter der Schirmherrschaft der Bayerischen Akademie der Wissenschaften stehende Editionsprojekt der ACO vom Herausgeber des III. Constantinopolitanum, Rudolf Riedinger, übernahm, hat Erich Lamberz den ersten Band der Akten des VII. Ökumenischen Konzils und II. Nicaenum von 787 vorgelegt. Der Band umfaßt auf 281 Seiten die actiones I-III, denen eine Einleitung von 67 Seiten (VII-LXXIV) vorangestellt ist. Band I bietet damit die Verhandlungen über die Wiederaufnahme der ikonoklastischen Bischöfe sowie die Verlesung und Approbation von Dokumenten, die den Beginn des Konzils betreffen, darunter die vieldiskutierten Schreiben Papst Hadrians I. an die Kaiser Konstantin VI. und Eirene sowie an den Patriarchen Tarasios und die sogenannten Einleitungsstücke (Vorwort des Anastasius Bibliothecarius zu seiner Übersetzung, Einladung [Sacra] der Kaiser an Papst Hadrian zum Konzil, die "Apologie" des Patriarchen Tarasios nach seiner Einsetzung zum Patriarchen und die sog. Συγγραφή σύντομος über die Ereignisse vor dem Konzil). Der zweite Band soll die actiones IV und V, der dritte VI-VII, die Kanones sowie die in der Überlieferung dem Konzil zugeordneten Schlusstücke enthalten. Ihre Veröffentlichung ist für 2011 und 2014 geplant.

Der den Sachkundigen nicht verwundernde lange Zeitraum bis zur Fertigstellung des ersten Bandes ist zwei wesentlichen Faktoren geschuldet. Zum einen muss man an die hochkomplizierte Überlieferungslage der Akten des Konzils erinnern, die nicht nur neben der während des Konzils verlesenen kaiserlichen, päpstlichen und patriarchalen Korrespondenz eine Unmenge von zu verifizierenden patristischen Testimonia enthalten, sondern durch die von Papst Hadrian unmittelbar nach dem Konzil veranlasste erste lateinische Übersetzung in die theologischen und (kirchen-) politischen Kontroversen mit der Karolingischen Theologie und Politik verwoben sind. Zu bedenken ist weiterhin, dass durch die von Anastasius Bibliothecarius durchgeführte und Papst Johannes VIII. 873 gewidmete zweite lateinische Übersetzung die Überlieferung der Akten in das Umfeld der photianischen Streitigkeiten zu stehen kommt. Der zweite erschwerende Faktor bestand darin, dass Lamberz sich den Weg als Editor in einem in der Forschung philologisch, historisch und theologisch hoch umstrittenen Feld bahnen musste, bei dem jeder Schritt durch Fußangeln und Minen bedroht ist. Zwischen den von Paul Speck vorgelegten Quellenanalysen, die die nachträgliche Interpolation mehr oder weniger aller zum Bilderstreit gehörenden griechischen und lateinischen Quellen postulieren (vgl. DERS., Die Interpolationen in den Akten des Konzils von 787 und die Libri Carolini [= Ποικίλα Βυζαντινά 16], Bonn 1998) und den seit Jahrzehnten umfassend vorgetragenen theologischen, historischen und philologischen Analysen von Hans Georg Thümmel (zuletzt noch 2005 unbeugsam als Monographie zusammengefaßt: DERS., Die Konzilien zur Bilderfrage im 8. und 9. Jahrhundert. Das 7. Ökumenische Konzil von Nikaia 787, Paderborn u.a. 2005 [= Konziliengeschichte, Reihe A: Darstellungen]) musste

Lamberz eine eigenständig begründete Position gewinnen. Dass ihm dies in wissenschaftlich unaufgeregter und – auch wo man vielleicht anderer Meinung ist – objektiv nachvollziehbarer und vorbildlicher Art und Weise gelungen ist, ist ihm nicht hoch genug anzurechnen.

In einer Reihe von bedeutenden Vorarbeiten (s. u.) hat Lamberz in dem genannten Zeitraum zu den schwierigsten Überlieferungsfragen eigenständige und grundlegende Untersuchungen vorgelegt und den Horos und die Kanones der Synode in Zusammenarbeit mit J. B. UPHUS (dessen Monographie die wichtigste Publikation zur Theologie des II. Nicaenum darstellt: DERS., *Der Horos des Zweiten Konzils von Nizäa 787. Interpretation der Konzilsakten mit besonderer Berücksichtigung der Bilderfrage*, Paderborn u.a. 2004 [= *Konziliengeschichte, Reihe B: Untersuchungen*]; vgl. dazu die Rezension von H. OHME, in: ZKG 117 [2006] 341-346) bereits ediert (UPHUS, a.a.O., S. 2-11; G. ALBERIGO [ed.], *Conciliorum Oecumenicorum Generaliumque Decreta I*, Turnhout 2006, 295-345). Schon an der zentralen Stelle des Horos musste der bisherige griechische Text in bedeutender Weise korrigiert werden mit wichtigen Folgen für die theologische Bewertung der Synode. Insgesamt ist mit weiteren Textveränderungen zu rechnen, weil der dem griechischen Text der bisherigen Drucke seit der *Editio Romana* (1612) zugrunde liegende Codex Taurinensis B.II.9 (gr. 67) (in der Edition: T) von Lamberz als mit Konjekturen durchsetzt erkannt wurde.

In der Einleitung legt Lamberz eine erste Rechenschaft über sein Vorgehen ab, in dem er die direkte und indirekte Überlieferung dokumentiert, die bisherigen Ausgaben vorstellt und Anlage und Prinzipien seiner Edition erläutert. Eine eingehende Analyse der Akten in ihrer Gesamtheit und eine abschließende Darstellung ihrer Überlieferung sollen nach Abschluss der Arbeit im dritten Band erfolgen. Wesentliche und grundsätzliche Fragen werden aber bereits hier angesprochen. Danach basiert die Edition des griechischen Textes auf vier unabhängigen Textzeugen des 11.-13. Jhs. (H = Codex Harleianus 5665; V = Codex Vaticanus graecus 836; T = s. o.; M = Codex Marcianus graecus 166 [col: 508]; vgl. S. IX-XXVIII). Von diesen Kodizes nimmt M insofern eine Sonderstellung ein, als dort genauso wie bei dem von Anastasius Bibliothecarius überlieferten lateinischen Text u.a. gegenüber HVT die Einleitungstücke und die 8. Sitzung der Synode (Bestätigung und Unterzeichnung des Horos durch die Kaiser am 23.10.787 im Magnaura-Palast in Konstantinopel) fehlen. Lamberz rechnet mit einem früheren Überlieferungsstadium für M.

Das Verhältnis der insbesondere auf den *actiones* IV und V herangezogenen *Testimonia* zu griechischen *Florilegien* (S. XXVIII-XXX) soll in der Einleitung zum zweiten Band näher erörtert werden. Die monographisch vorgetragene These von A. ALEXAKIS (DERS., *Codex Parisinus Graecus 1115 And Its Archetype*, Washington 1996 [= DOS 34]), dass das II. Nicaenum seine *Testimonia* aus der *Florilegienüberlieferung* des Codex Parisinus graecus 1115 bezogen habe, hatte Lamberz bereits früher destruiert (DERS., *Studien zur Überlieferung der Akten des VII. Ökumenischen Konzils: Der Brief Hadrians I. an Konstantin VI. und Eirene* [JE 2448], in: DA 53 [1997] 1-43. 25-26; DERS., *Handschriften und Bibliotheken im Spiegel der Akten des VII. Ökumenischen Konzils* [787], in: *I manoscritti greci tra riflessione e dibattito. Atti del V. Colloquio Internazionale di Paleografia Greca* [Cremona, 4-10 ottobre 1998] a cura di G. PRATO, Firenze 2000 [= *Papyrologia Florentina* 31], I 47-63. 52-55). Wichtig für die Konstitution des griechischen Textes ist weiterhin die kanonistische Überlieferung der Kanones (und des Horos!), weil deren Textzeugen erheblich älter sind als die griechischen Handschriften der Akten (S. XXX-XXXII). Das früheste Zeugnis für die Rezeption der Kanones von 787 in die Kanonensammlungen sind die Cod. Patm. 172 und 173, die die älteste erhaltene

Redaktion des Syntagmas in XIV Titeln darstellen. Deren präzise Datierung ("um 800" oder "Anfang 9. Jh.", vgl. Anm. 130) ist ein dringendes Desiderat, weil diese beiden Handschriften auch für die in Vorbereitung befindliche Edition der Akten des Concilium Quinisextum von 692 die Leithandschrift darstellen.

Die lateinische Überlieferung ist insgesamt von größter Bedeutung für die Konstitution auch des griechischen Aktentextes (S. XXII-LVI). Die erste lateinische Übersetzung (S. XXXII-XXXV) ist als Ganze nicht erhalten, aber durch Zitate in den gegen das Konzil gerichteten karolingischen Schriften deutlich als eigenständige Übersetzung belegt, wie Lamberz und vor und neben ihm andere herausgearbeitet haben. Die Interpolationshypothesen von P. Speck auch zu den karolingischen Texten kann der Herausgeber hier deutlich zurückweisen. Besonders wichtig ist der Nachweis gegen Speck, dass der Begriff *τιμητικὴ προσκύνησις* keineswegs interpoliert ist, weil er bereits aus der ersten lateinischen Übersetzung in den *Libri Carolini* zitiert wird (vgl. Anm. 140). Vorbildlich ist die Entscheidung, alle erhobenen Zitate der ersten lateinischen Übersetzung im Testimonienapparat der Edition wörtlich zu dokumentieren. Von geradezu primärer Bedeutung ist die ca. 873 entstandene lateinische Übersetzung des Anastasius Bibliothecarius (S. XXXV-XLV). Wie schon in den älteren Drucken wird sie dem griechischen Text gegenübergestellt, allerdings nun als kritische Edition von 14 Handschriften (davon sind vier unabhängige Textzeugen des 9.-15. Jhs.).

Ein eigener Abschnitt der Einleitung ist der hier nun erstmals vorgelegten kritischen Edition der Briefe Hadrians an die Kaiser und an Tarasios (p. 118-171. 174-186) und deren lateinischer Übersetzung vorbehalten (S. XLV-L). Lamberz hatte sich bereits mehrfach dazu geäußert (DERS., Studien [wie oben], DERS., "Falsata Graecorum more"? Die griechische Version der Briefe Hadrians I. in den Akten des VII. Ökumenischen Konzils, in: *Novum Millennium. Studies on Byzantine History and Culture Dedicated to Paul Speck*, 19 Dezember 1999, Aldershot u.a. 2001, 213-229). Für den ersten Brief gilt, dass Anastasius weitgehend die Originalfassung bietet, die er wahrscheinlich aus der ersten lateinischen Übersetzung übernommen hat. Auch der im griechischen Text fehlende – und viel diskutierte – Schlußteil des Briefes mit seinen Forderungen nach Rückgabe der *Patrimonia Petri* in Unteritalien und der Wiederherstellung der päpstlichen Jurisdiktion über Bistümer in Kalabrien, Sizilien und im Illyricum sowie seiner starken Betonung des päpstlichen Primates, die mit einer Kritik am Titel des Ökumenischen Patriarchen und der Erhebung des Patriarchen Tarasios aus dem Laienstand verbunden ist, muss nunmehr bereits in der ersten lateinischen Fassung gestanden haben: "Denn in seiner vorangestellten Bemerkung (p. 163,4-9) *Adhinc usque ad finem huius epistolae codex grecus non habet* konstatiert Anastasius lediglich das Fehlen des Textes in seinem griechischen Codex, deutet aber in keiner Weise an, daß er den lateinischen Text des Schlußteils selbst ergänzt hat." (S. XLVII) Überdies gibt es eine Anspielung in den *Libri Carolini* zu p. 169,4-17. Damit verbindet Lamberz nun allerdings die These, dass die Weglassung des Schlußteils des Hadrianbriefes erst später erfolgt sein könne und der integrale Brief in griechischer Übersetzung in Nizäa verlesen worden sei, weil die römischen Legaten eine solche Änderung des Briefes nicht hätten bestätigen können. Schon früher hatte er die These aufgestellt, dass die Weglassung des Schlußteils zwischen 860 und 871 erfolgt sein müsse (DERS., Studien [wie oben], 40-43; *Falsata* [wie oben], 214-219). Dies steht in Gegensatz zu der traditionellen Sicht, dass diese Weglassung aus Rücksicht auf Tarasios und das vorrangige Anliegen des Kampfes für die Bilder in Nizäa erfolgt sei. Lamberz postuliert also, dass der Hadrianbrief schon im 787 nach Rom gesandten griechischen Originaltext der Akten vollständig enthalten war. Aber bleibt es nicht weiterhin denkbar, dass die Kürzungen

einvernehmlich auf dem Konzil vorgenommen wurden und der Text dann bereits in der ersten lateinischen Übersetzung um seinen Schlußteil ergänzt worden ist?

Beim zweiten Brief Hadrians an Tarasios kommt Lamberz nun zu einer Korrektur seiner früheren Analysen. Dort hatte er eine von Anastasius vorgenommene Einfügung des lateinischen Originals auch des Tarasiosbriefes vertreten (DERS., Studien; Falsata), jetzt heißt das Ergebnis: Der Tarasiosbrief ist "zumindest in großen Teilen eine Rückübersetzung aus dem Griechischen" (S. XLIX). Der Herausgeber nähert sich also an einer nicht unbedeutenden Stelle einer These von H. G. THÜMMEL an (vgl. DERS., Konzilien [wie oben], 143ff.). Insgesamt hat man hier den Eindruck, dass die These einer Kürzung der Hadrianbriefe erst zwischen 860 und 871 nicht so "unwiderlegbar" ist, wie Wolfram BRANDES dies in seinem "Verriß" von Thümmels Monographie behauptet hat (DERS., Bilder und Synoden, in: Rechtsgeschichte 12 [2008], 176-182). Die Einleitung wird abgeschlossen mit Darlegungen zur lateinischen kanonistischen Überlieferung (S. L-LII), zur Überlieferungsgeschichte der Akten (S. LII-LVI), zur Editio Romana und den bisherigen Drucken (S. LVI-LX) und zur Konzeption und Anlage der Edition (S. LX-LXII).

Die Überlieferungsgeschichte der Akten ist das bislang am kontroversesten diskutierte Thema. Von grundlegender Bedeutung ist, dass die These einer umfassenden Interpolation der Akten nach 843, wie sie durch P. Speck vertreten wurde, nach Lamberz "mit den durch die Überlieferung gegebenen Tatsachen nicht vereinbar" ist (S. LXIV, Anm. 311). Der Herausgeber vertritt demgegenüber eine mehrstufige Entwicklung des Aktenbestandes, die er an dieser Stelle nochmals zusammenfassend präsentiert. Das "Ausgangsexemplar" der gesamten Überlieferung sei das in den letzten Jahren seines Patriarchates (774-806) um Zusätze zum ursprünglichen Aktenbestand ergänzte "Exemplar des Tarasios". Hinzugesetzt worden seien hier u.a. die sog. Einleitungsstücke vor der ersten Sitzung und zwei Briefe des Tarasios. Immer noch gefehlt habe aber die 8. Sitzung, ist sie doch in M und bei Anastasius noch nicht enthalten. Das impliziert – und hier liegt ein wichtiger Angelpunkt in der Rekonstruktion von Lamberz –, dass der von Anastasius des öfteren erwähnte "Codex Graecus", den er für seine Übersetzung benutzt hat, ein zeitgenössischer griechischer Codex war, den Anastasius nach dem Konzil von 869/70 genauso wie dessen Akten aus Konstantinopel mitgebracht haben müsse. Allerdings ist festzuhalten, dass Anastasius dies nicht selbst berichtet! Vehement (S. LIII, Anm. 245) wendet sich Lamberz gegen die Sicht THÜMMELS (DERS., Konzilien [wie oben], S. 92-97. 179-180; DERS., Rezension von E. LAMBERZ, Die Bischofslisten des 7. Ökumenischen Konzils [Nicaenum II], Bayerische Akademie der Wissenschaften, Abhandlungen, Phil.-hist. Kl., NF Heft 124, in: AHC 36 [2004] 243-250. 246-248), der davon ausgeht, dass Anastasius einen in Rom befindlichen griechischen Codex mit den gleich nach der 7. Sitzung nach Rom gesandten Akten benutzt habe, während die Handschriften HVT die Redaktion der Akten repräsentieren, die nach der von Thümmel für authentisch gehaltenen 8. Sitzung vorgenommen worden sei. Dies würde in der Tat zwei unterschiedliche Redaktionen der Akten voraussetzen, was Lamberz für ausgeschlossen hält. Dass die aus Nizäa nach Rom gesandten Isotypa der Originalakten wohl auf Papyrusrollen geschrieben waren, ist m.E. kein Argument gegen Thümmel – wie Lamberz meint –, denn Thümmel hält auch eine Kopie der Isotypa in einem Codex als mögliche Quelle des Anastasius für denkbar (a.a.O.). Irritierend an der Sicht von Lamberz scheint mir das damit verbundene Postulat zu sein, dass die griechischen Originalakten des II. Nicaenum im Jahre 873 in Rom nicht mehr vorhanden gewesen und somit ersatzlos verlorengegangen sein sollen.

Demgegenüber geht Lamberz von einer zweiten Phase der Überlieferung nach 843 aus, der weitere Lücken, Zusätze und Fehler zuzuordnen seien. Hierzu gehöre u.a. die Weglassung des Schlußteils des Hadrianbriefes an die Kaiser und der Zusatz des "vor 811/12 kaum denkbare(n) Ῥωμαίων in der Intitulatio der Sacra an das Konzil (p. 42,1)" (S. LIII). Die Athetese dieses Teils der Intitulatio wird im Apparat zur Stelle mit dem Verweis auf O. KRESTEN begründet, der Ῥωμαίων für eine Interpolation halte, weil die Novelle Kaiserin Eirenes zur Eidpraxis (Fontes Minores 4, hg. von L. BURGMANN, Frankfurt 1981, 16-24.16) ebenfalls Ῥωμαίων nicht enthält. Ist das zwingend? Irritiert ist man jedenfalls, wenn man in demselben Band der Fontes Minores (a.a.O., S. 37-107) in dem Aufsatz von O. KRESTEN über: "Datierungsprobleme isaurischer Ehrechtsnovellen. I. Coll. I 26" liest, dass die Auffassung, "daß βασιλεὺς Ῥωμαίων - als byzantinische Reaktion auf das abendländische Kaisertum Karls des Großen bzw. auf den Umstand, daß die Byzantiner unter Michael I. (811/812) Karl den βασιλεὺς-Titel offiziell zuerkannt hatten und sich nun protokollarisch von ihrem westlichen Rivalen abheben wollten - ... in den offiziellen Sprachgebrauch (und damit in die Intitulatio von Kaiserurkunden) aufgenommen worden sei, ... heute als überholt gelten" könne. Denn "auf kaiserlichen Bleibullen findet sich βασιλεῖς Ῥωμαίων bereits für Konstans II. und Konstantinos IV., d.h. für die Zeit zwischen 654 und 668" (a.a.O., S. 97).

Schließlich ergibt sich nach Lamberz so ein "Ausgangsexemplar der gesamten Überlieferung", dem die griechische Vorlage des Anastasius Bibliothecarius von ca. 870 entstamme sowie der erst im letzten Viertel des 9. Jh.s anzusetzende Archetypus der erhaltenen griechischen Handschriften, dessen Textbestand M am nächsten komme. Ein Spezifikum dieser Überlieferungsstufe sind tendenziöse, gegen den römischen Primat gerichtete Veränderungen in dem auch Anastasius griechisch vorliegenden Teil des Hadrianbriefes an die Kaiser, die Anastasius aber offensichtlich unbekannt gewesen sein müssen, weil er sich nicht dazu äußert. Noch später - also ca. 100 Jahre nach dem Konzil! - sei dann erst u.a. die 8. Sitzung hinzugefügt worden.

Danach wäre jetzt also anzunehmen, dass die Akten des II. Nicaenum ca. 100 Jahre ohne in ihnen dokumentierte feierliche Rezeption durch die Kaiser auskamen! Diese ist nun allerdings bei Theophanes (463,5-10 de Boor) und Patriarch Nikephoros (Apol. min. 840B) bezeugt und entspricht im übrigen der konziliaren Tradition, wie sie für die Synoden von 680/81, 869/70 und 879/80 aktenmäßig belegt ist. Lamberz schließt sich hier (S. LIV, Anm. 250; DERS., Bischofslisten [wie oben], 28f.) der Analyse von P. SPECK an, der schon 1978 m.E. durchaus überzeugend dargelegt hat, dass die Texte der 8. Sitzung "keine Akten mehr sind, sondern ein protokollarischer Bericht, der den Akten hinzugefügt wurde" (DERS., Kaiser Konstantin VI. Die Legitimation einer fremden und der Versuch der eigenen Herrschaft. I.II., München 1978, S. 594, Anm. 584). Speck hatte schlüssig belegen können, dass hinter den Einleitungstücken der Akten vor der 1. Sitzung (Apologetikos des Tarasios und Συγγραφὴ σύντομος; jetzt p. 8,1-12,10; 12,11-16,10) ein "Konzilsbericht" steht, aus dem auch Theophanes schöpfte. Dieser basiere auf einem "offiziellen Bericht über die Vorgeschichte des Konzils", den Speck für zeitgenössisch hielt und der um "gründliche Dokumentation" bemüht gewesen sei (a.a.O., S. 537, Anm.252; S.389-392). Lamberz ordnet diesem offiziellen Bericht auch die Sitzung im Magnaurapalast zu und will "nicht ausschließen", dass sie stattgefunden hat (DERS., Bischofslisten [wie oben], S.29, Anm.96), sieht aber hinsichtlich des überlieferten Textes die 8. Sitzung "erheblichen Zweifeln an ihrer Echtheit ausgesetzt" (SPECK, a.a.O., 162, ging von einem im Text dokumentieren tatsächlichen Verlauf aus). Die dafür ins Feld geführten Argumente (LAMBERZ, Bischofslisten [wie oben], S. 29, Anm. 99) sind

m.E. nicht wirklich zwingend. Warum sollte es nicht möglich sein, dass bei der Versammlung in der Magnaura dieselben Akklamationen wie auf der 7. Sitzung benutzt wurden? Weiter heißt es: die Unterschrift der Kaiser sei im Text nicht wiedergegeben! Wenn es sich um einen Bericht handelt, der ursprünglich nicht Teil des Aktenprotokolls war, ist m.E. auch nichts anderes zu erwarten. Auch das singuläre Auftauchen des Titels βασιλισσα an dieser Stelle (Mansi 13, 413D.416E) lässt sich wohl durch den Bericht erklären. Es ist m.E. nicht zwingend zu erweisen, dass Eirene den Titel βασιλισσα erst ab ihrer Alleinherrschaft seit 797 und nicht schon während der Regentschaft verwendet haben könne (vgl. dazu die Quellenlage bei: E. BENSAMMAR, La titulaire de l'impératrice et sa signification, in: Byzantion 46 [1976] 243-291.250)! Schließlich: Dass Eirene hier vor Konstantin unterschrieb und dieser zweimal als συμβασιλεύων bezeichnet wird (a.a.O.), stehe im Widerspruch zu der Reihenfolge der Kaiser in den folgenden Akklamationen! Die uneinheitliche Reihenfolge bei der Nennung der Kaiser an mehreren Stellen der Akten war schon Speck aufgefallen, der diese Stellen allerdings m.E. durchaus überzeugend als Indizien dafür interpretieren konnte, "dass Eirene de facto regiert". Während das Protokoll dokumentieren muss, dass sie nur Regentin ist, werde durch diese Stellen deutlich, "dass Eirene und ihr Anhang bewusst mit dem Protokoll jonglieren" (SPECK, a.a.O., S. 109.110 mit Anm. 48.55.56). Ich halte es für bedeutsam, dass die von Speck genannten Stellen (von LAMBERZ sogar noch ergänzt: DERS., Bischofslisten [wie oben], Anm. 99) in der kritischen Edition textlich Bestand haben, wir also schon im jetzt vorliegenden Text eine Akklamation und eine weitere Stelle haben, wo Eirene vor Konstantin genannt wird (p. 110,24f.; 188,22f.). Dies ist auch der Fall bei den noch nicht edierten Stellen aus Mansi XIII, wie mir E. Lamertz freundlicherweise mitteilte.

Diese Anmerkungen sollen genügen, ist es doch selbstverständlich, dass nicht alle Fragen der hochkomplexen Überlieferungsgeschichte eindeutig zu beantworten sind und somit weiterhin ausreichend Diskussionspotential besteht. Auch deshalb hat der Herausgeber editorisch die einzig richtige Entscheidung getroffen, alle in der Überlieferung der Akten erscheinenden Texte mit Ausnahme der eindeutig erst später zu datierenden Texte des Patriarchen Nikephoros und des Methodius von Jerusalem zu edieren. Dahinter steht die schon früher gewonnene Erkenntnis, dass "das Ziel einer klassischen Edition, das Original eines klar umgrenzten Textes wiederzugewinnen, ... sich wegen der verschiedenen Erweiterungen und Überarbeitungen, deren einzelne Phasen nur noch hypothetisch rekonstruierbar sind, wohl nicht erreichen" läßt (DERS., Bischofslisten [wie oben], S. 37). Vorbildlich belegt die Edition dazu neben dem griechischen Text und der lateinischen Überlieferung des Anastasius Bibliothecarius und den erhaltenen Zitaten der ersten lateinischen Übersetzung die Bezeugungen der zahlreichen Testimonia, die Rezeption in den griechischen und lateinischen kanonistischen Sammlungen sowie die Entwicklung des Textes in den Drucken. Man kann diesen ersten Teil der Edition des VII. Ökumenischen Konzils nur als ein editorisches Meisterstück bezeichnen. Der Bayerischen Akademie der Wissenschaften ist zu der wissenschaftlich einzig verantwortbaren Entscheidung zu gratulieren, dem Herausgeber auch nach Überschreiten der Altersgrenze die Fertigstellung der gesamten Edition zu ermöglichen.